

# JAHRESWECHSEL 2021 / 2022

Stand der Folien: Anfang Dezember 2021

Hargesheim

16.12.2021

# Organisatorisches

- Moderator Matthias Korz (Produktmanagement)
- Referentin Daniela Spindler (Product Owner)
- Alle Teilnehmer sind stummgeschaltet
- Kurzumfrage am Ende des Webinars (5 Fragen á 20 Sekunden)
- Beantwortung der Fragen:
  - Nach dem Vortrag folgt eine ca. 30 minütige Fragerunde, in der Sie Ihre Fragen direkt stellen können.
- Rechtlicher Hinweis:
  - Wir können Ihnen im Webinar KEINE Rechtsberatung oder Steuerberatung geben. Besteht Beratungsbedarf, so wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater / Rechtsanwalt.

# Inhaltsverzeichnis (1/2)

- Sozialversicherung
  - Rechengrößen (6524)
  - Erhöhung Mindestlohn
  - Arbeitslosenversicherung bei weiterbeschäftigten Rentnern (6524)
  - Meldeverfahren bei kurzfristig Beschäftigten (6524)
  - Steuerbaustein bei geringfügig Beschäftigten in Entgeltmeldung (6524)
  - SV-Beitragserstattung Kug (6524)
  - Neue Berechnung Beitragszuschuss privat Krankenversicherte bei Kug (6524)
  - Ausweisung von Korrekturen in Beitragsabrechnung-UV
  - Änderungen DSBD
  - Weitere Änderungen (bis auf AAG 6524)

# Inhaltsverzeichnis (2/2)

- eAU – elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Teil II)
  - Bisheriges Verfahren
  - Zukünftiges Verfahren
  - Ablauf
  - Erweiterung der Fehlzeit
  - Weitere wichtige Einstellungen
  - Frühester Versandtermin
  - Versand eAU-Anfrage
  - Besonderheiten
- Lohnsteuer
  - Arbeitgeberzuschuss betriebliche Altersvorsorge
  - Weitere Themen



# SOZIALVERSICHERUNG

# Rechengrößen

- Beitragssätze ab 01.01.2022:



Versicherungszweig	Wert
Krankenversicherung allgemein / ermäßigt	14,60 % / 14,00 %
Durchschnittlicher KV-Zusatzbeitrag	1,30 %
Rentenversicherung	18,60 %
Arbeitslosenversicherung	2,40 %
Pflegeversicherung	3,05 %
Zusätzlich PV nach Vollendung des 23. Lebensjahres	0,35 %
Pflegeversicherung Sachsen	AG: 1,025 % / AN: 2,025 %
Insolvenzgeldumlage	0,09 %
Pauschale Krankenversicherung	13,00 %
Pauschale Rentenversicherung	15,00 %
Pauschalsteuer Bundesknappschaft	2,00 %

# Rechengrößen

- Grenzwerte ab 01.01.2022:

Grenzwert	Wert
Monatliche Beitragsbemessungsgrenze KV	4.837,50 Euro
Monatliche Beitragsbemessungsgrenze RV	7.050,00 Euro (West) / 6.750,00 Euro (Ost)
Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze	64.350,00 Euro
Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze	58.050,00 Euro
Monatliche Bezugsgröße in der Sozialversicherung	3.290,00 Euro (West) / 3.150,00 Euro (Ost)
Beitragszuschuss AG zur Krankenversicherung	353,14 Euro
Beitragszuschuss AG zur Pflegeversicherung	73,77 Euro
Monatliche Geringfügigkeitsgrenze	450,00 Euro
Monatliche Geringverdienergrenze	325,00 Euro
Übergangsbereich	Zwischen 450,01 und 1.300,00 Euro
Beitragsbemessungsgrundlage zum Aufstockungsbetrag RV	175,00 Euro

# Erhöhung Mindestlohn

- Bei geringfügig Beschäftigten:
  - Zur Erinnerung:
    - 01.01.2021: 47h 22 Min
    - 01.07.2021: 46h 53 Min (- 29 Minuten, + 0,10 Euro/h)
  - 01.01.2022: 45h 49 Min (- 1h 4 Minuten, + 0,22 Euro/h)
  - 01.07.2022: 43h 4 Min (- 2h 45 Minuten, + 0,63 Euro/h)



Zeitpunkt	Gesetzlicher Mindestlohn
01.01.2021	9,50 Euro
01.07.2021	9,60 Euro
01.01.2022	9,82 Euro
01.07.2022	10,45 Euro





# Arbeitslosenversicherung bei weiterbeschäftigten Rentnern

---

- Hintergrund: aufgrund Flexirentengesetzes keine Arbeitgeber-Beiträge zur Arbeitslosenversicherung
- Befristete Regelung bis 31.12.2021
- Ab 01.01.2022: hälftiger AG-Beitrag zur Arbeitslosenversicherung (= Beitragsgruppenschlüssel 2 in AV)
- Abrechnungsvorgabe 01.01.2022 wird als fehlerhaft markiert => Beitragsgruppenschlüssel 2 ist zu setzen
- Programm erstellt DEÜV-Meldungen 32 und 12, so dass hier keine Jahresmeldung erstellt wird

# Arbeitslosenversicherung bei weiterbeschäftigten Rentnern (Personengruppenschlüssel 120)

Allgemein	Tätigkeit / SV-Nr.	Lohn	Steuer	SV-Angaben	Einzugsstellen	Vertragsabzüge	Vortragswerte	BGS / FiBu	Memo	Info
<b>Personengruppe (120)</b>										
Personengruppe	120 Versicherungspflichtige Altersvollrentner									
Statuskennzeichen	(Keiner)									
Rentenart	4 Altersvollrenten									
<b>Beitragsgruppenschlüssel (3101)</b>										
Krankenversicherung (KV)	3	Ermäßigter Pflichtbeitrag								
Rentenversicherung (RV)	1	Voller Beitrag zur Rentenversicherung								
Arbeitslosenversicherung (AV)	0	Kein Beitrag								
Pflegeversicherung (PV)	1	Voller Beitrag zur Pflegeversicherung								
<input type="checkbox"/> Nachweis der Elterneigenschaft zur Befreiung von der Beitragszuschlagspflicht liegt vor (nach KiBG)										
<input type="checkbox"/> Kennzeichen Übergangsbereich										
<input type="checkbox"/> Saisonarbeitnehmer										

bis 31.12.2021

Allgemein	Tätigkeit / SV-Nr.	Lohn	Steuer	SV-Angaben	Einzugsstellen	Vertragsabzüge	BGS / FiBu	Memo	Info	
<b>Personengruppe (120)</b>										
Personengruppe	120 Versicherungspflichtige Altersvollrentner									
Statuskennzeichen	(Keiner)									
Rentenart	4 Altersvollrenten									
<b>Beitragsgruppenschlüssel (3121)</b>										
Krankenversicherung (KV)	3	Ermäßigter Pflichtbeitrag								
Rentenversicherung (RV)	1	Voller Beitrag zur Rentenversicherung								
Arbeitslosenversicherung (AV)	2	Halber Beitrag zur Arbeitslosenversicherung								
Pflegeversicherung (PV)	1	Voller Beitrag zur Pflegeversicherung								
<input type="checkbox"/> Nachweis der Elterneigenschaft zur Befreiung von der Beitragszuschlagspflicht liegt vor (nach KiBG)										
<input type="checkbox"/> Kennzeichen Übergangsbereich										
<input type="checkbox"/> Saisonarbeitnehmer										
<input type="checkbox"/> Vertrauensschutzregelung / Altersrente für besonders langjährige Versicherte										

Ab 01.01.2022

# Arbeitslosenversicherung bei weiterbeschäftigten Rentnern (Personengruppenschlüssel 119)

Allgemein Tätigkeit / SV-Nr. Lohn Steuer **SV-Angaben** Einzugsstellen Vertragsabzüge BGS / FiBu Memo Info

Personengruppe (119)  
Personengruppe 119 Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters  Beamter  
Statuskennzeichen (Keiner)  
Rentenart 4 Altersvollrenten

Beitragsgruppenschlüssel (3301)  
Krankenversicherung (KV) 3 Ermäßigter Pflichtbeitrag  
Rentenversicherung (RV) 3 Halber Beitrag zur Rentenversicherung  
Arbeitslosenversicherung (AV) 0 Kein Beitrag  
Pflegeversicherung (PV) 1 Voller Beitrag zur Pflegeversicherung

Nachweis der Elterneigenschaft zur Befreiung von der Beitragszuschlagspflicht liegt vor (nach KiBG)  
 Niedriglohnkennzeichen (mit Gleitzoneprüfung)  
 Saisonarbeitnehmer  
 freiwilligen Dienst

**bis 31.12.2021**

Allgemein Tätigkeit / SV-Nr. Lohn Steuer **SV-Angaben** Einzugsstellen Vertragsabzüge BGS / FiBu Memo Info

Personengruppe (119)  
Personengruppe 119 Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters  Beamter  
Statuskennzeichen (Keiner)  
Rentenart 4 Altersvollrenten

Beitragsgruppenschlüssel (3321)  
Krankenversicherung (KV) 3 Ermäßigter Pflichtbeitrag  
Rentenversicherung (RV) 3 Halber Beitrag zur Rentenversicherung  
Arbeitslosenversicherung (AV) 2 Halber Beitrag zur Arbeitslosenversicherung  
Pflegeversicherung (PV) 1 Voller Beitrag zur Pflegeversicherung

Nachweis der Elterneigenschaft zur Befreiung von der Beitragszuschlagspflicht liegt vor (nach KiBG)  
 Niedriglohnkennzeichen (mit Gleitzoneprüfung)  
 Saisonarbeitnehmer  
 freiwilligen Dienst

**Ab 01.01.2022**

# Neues Meldeverfahren bei kurzfristigen Beschäftigungen

## (4. Gesetz zur Änderung des Seefischerei- gesetzes)

- digitale Rückmeldung der Krankenkasse, ob Vorbeschäftigung(en) vorliegen
- Achtung: Rückmeldung erfolgt NACH Anmeldung des kurzfristig Beschäftigten
- Pflicht: Krankenversicherungsschutz ist einzugeben
- Rückmeldung über externe Meldungen verarbeiten: „Rückmeldung bei kurzfristiger Beschäftigung“
- Speicherung beim Mitarbeiter unter externe Grundlagen
- Inhalt der Rückmeldung: Im Kalenderjahr der Verarbeitung einer Anmeldung bestand / besteht eine weitere kurzfristige Beschäftigung => ja oder nein, keine Zeitangaben
- Dialog mit Arbeitnehmer gehen, falls Angaben vom Einstellungsbogen abweichen und ggfs. Korrekturen der Bewertung der Beschäftigung vornehmen



# Steuerbaustein bei geringfügig Beschäftigten in Entgeltmeldungen



- In allen Entgeltmeldungen von geringfügig Beschäftigten
- Übermittelt wird
  - Besteuerungsart: 2 % Pauschsteuer ja oder nein
  - Steuernummer Arbeitgeber
  - ID-Nummer Arbeitnehmer
    - daher ab Oktober Prüfung auf Vorhandensein
- Greift ab Jahresmeldung 2021 (Überprüfung der bestehenden Beschäftigungen!)
- Bei Wechsel der Besteuerungsart, Angabe aus letztem Monat



# SV-Beitragserstattung Kug

---

- Bis 31.12.2021: 100 % Erstattung der SV-Beiträge während Kug
- Vom 01.01.2022 bis 31.03.2022: 50 % Erstattung der SV-Beiträge während Kug
- Ab 01.04.2022: keine Erstattung der SV-Beiträge
  - Ausnahme: Weiterbildungsmaßnahme während Kug, dann 50 %
- Ebenso verlängert bis 31.03.2022:
  - Vereinfachte Zugangsvoraussetzungen
  - Maximale Bezugsdauer von bis zu 24 Monaten
- Ab 01.01.2022 wieder reguläre Kug-Sätze von 60 % bzw. 67 %
- Anträge liegen noch nicht aktualisiert vor

## Neue Berechnung Beitragszuschuss privat Krankenversicherte mit Kug

- Folgende Berechnung maßgebend:
  - $\text{BBMG KV} \textit{ minus}$  Ist-Entgelt = zuschussrelevanter Anteil Fiktiv-Entgelt (keine Änderung)
  - Zuschussrelevanter Anteil Fiktiv-Entgelt *mal* allg. Beitragssatz KV *plus* durchschnittlicher ZB = Zuschuss Fiktiv-Entgelt (keine Änderung)
  - Ist-Entgelt *mal* allg. Beitragssatz KV *plus* durchschnittlicher ZB *geteilt durch 2* = Zuschuss Ist-Entgelt (keine Änderung)
  - **Begrenzung Zuschuss Ist-Entgelt:** Prämie KV *minus* Zuschuss Fiktiv-Entgelt *geteilt durch 2*
  - Zuschuss Fiktiv-Entgelt *plus* Begrenzung Zuschuss Ist-Entgelt = Gesamtzuschuss
  - Achtung: ist Begrenzung Zuschuss Ist-Entgelt größer als Zuschuss Ist-Entgelt dann:  
Gesamtzuschuss = Zuschuss Fiktiv-Entgelt *plus* Zuschuss Ist-Entgelt



**Neue  
Berechnung  
Beitragszuschuss  
privat Kranken-  
versicherte mit  
Kug**

Sollentgelt 6.000,  
Ist-Entgelt 3.000,  
Fiktiv-Entgelt 2.400,  
KV-Prämie 600:

- $(4.837,50 - 3.000) \times 15,9\% = 292,16$
- $3.000 \times 15,9\% / 2 = 238,50$
- $(600 - 292,16) / 2 = 153,92$
- $292,16 + 153,92 = 446,08$

**Beispiel**

Bisher:  $238,50 + 292,16 =$   
 $530,66$

# Ausweisung von Korrekturen in Beitragsabrechnung-UV

## Neue Spalte in der Beitragsabrechnung-UV

- Ausweisung eines Korrektur-Kennzeichens
- Weiterhin alle Arbeitnehmer, die korrigierten Arbeitnehmer sind gekennzeichnet

## Neue Einzelaufstellung Korrekturen

- Ausweisung nur der korrigierten Arbeitnehmer

# Änderungen DSBD (Datensatz Betriebsdaten pflege)

- Neue Abgabegründe
  - 05: Aktueller Stand Betriebsdaten
  - 06: Neuer Dienstleister / Neue Abrechnungssoftware
    - In den Mandantenstammdaten auszuwählen
- Erweiterung der Rechtsform
- Angabe der Rechtsformrelevanz
  - Wird aufgrund von Rechtsform von Software erkannt
- Ereignisdatum zukünftig maximal 3 Monate in Zukunft
- Erstmalige Erfassung einer Betriebsnummer: Kennzeichnung ob Ersterfassung oder Systemwechsel (Systemwechsel generiert DSBD 06)

# Änderungen DSBD (Datensatz Betriebsdaten pflege)

- Erweiterung der abweichenden Postanschrift um Pflichtangabe
  - Hausanschrift
  - Postfachanschrift
  - Großempfängeranschrift
  - Auslandsanschrift
- Abweichende Postanschrift darf nicht Dienstleister sein (nicht Steuerberater, Personalbüro oder ähnliches enthalten)
- Prüfung in Namen u.a. auf
  - Niederlassung
  - Filiale
  - Geschäft
  - Laden
  - Zweigniederlassung
  - „Bis“ in Kombination mit Ziffern

# Weitere Änderungen in der Sozial- versicherung

- Geburtsland ist Pflicht in SV-Nummernanfrage
- europäische Versicherungsnummer wird nicht mehr übermittelt
- Endgültiger Wegfall der Abgabegründe 60 und 61 in SV-Meldungen (Meldung von Anschriften- bzw. Namensänderungen)
- Änderungen AAG-Verfahren:
  - Art der Abrechnung entfällt
  - Mutmaßlicher Entbindungstermin ist Pflichtangabe in der Übermittlung von Anträgen
- Gesetz zur Änderung des IfSG und weitere Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite
  - Fehlzeit 1.9.5 bis 19.03.2022 nutzbar



**eAU – elektronische  
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung**

# Bisheriges Verfahren



Arzt

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung 1

Erstbescheinigung  
Folgebescheinigung

Arbeitsunfähigkeit  
Dauergangzeit

+++ Muster +++



Arbeitnehmer



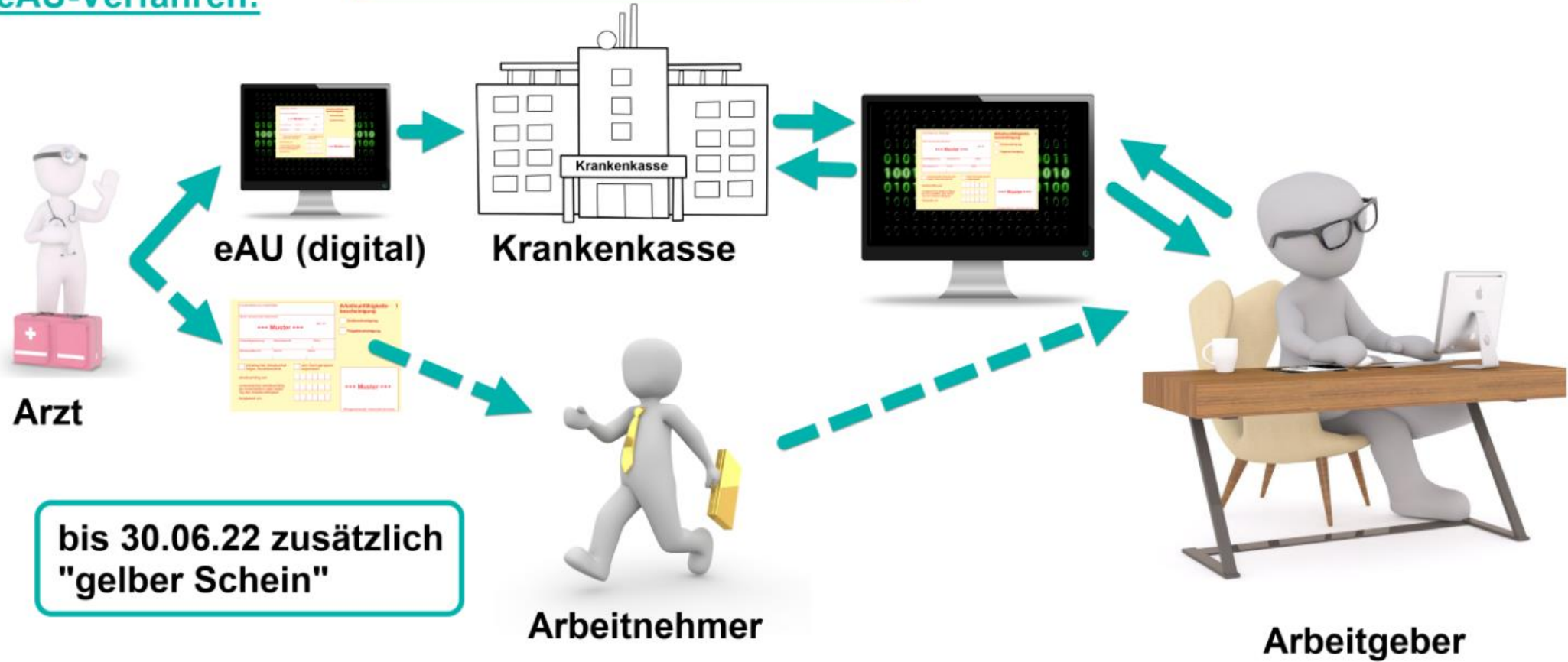
Arbeitgeber



Krankenkasse

eAU-Verfahren:

**Digitale Übermittlung**



Zukünftiges Verfahren



# Ablauf



Arbeitsnehmer wird von Arzt krankgeschrieben:

Der Arzt übermittelt die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) digital mittels Schnittstelle an die Krankenkasse

Der Arbeitnehmer meldet sich in seiner Firma krank



Arbeitgeber trägt Zeiten der Arbeitsunfähigkeit und Grund ein:

Datensatz wird beim Speichern erstellt und steht ab „frühester Versandtermin“ zur Verfügung

Fehlzeit wird von der Krankenkasse geprüft und i. d. R. bestätigt

- bei Abweichungen wie einem abweichenden Zeitraum in Rückmeldung enthalten

Die Rückmeldung wird in den Annahmestellen und in den Mitarbeiter-Stammdaten gespeichert



Arbeitgeber sind ab 01.07.2022 gesetzlich zur Nutzung verpflichtet (kein „gelber Schein“ mehr)

Frühzeitiges Auseinandersetzen mit dem Thema wird empfohlen

Evtl. sind Prozesse im Unternehmen anzupassen

# Erweiterung der Fehlzeit

- Art der Bescheinigung:
  - Erstbescheinigung
  - Folgebescheinigung
- Bei Folgebescheinigung Überprüfung des zeitnahen Zusammenhang zur Erstbescheinigung
- Falls nicht fortlaufend, Überprüfung ob zwischenzeitlich Arbeitsaufnahme stattgefunden hat
  - Bei Arbeitsaufnahme => Erstbescheinigung
  - Bei keiner Arbeitsaufnahme => Beginndatum = Enddatum der Erstbescheinigung plus 1 Tag

# Erweiterung der Fehlzeit

Fehlzeiten-Datensatz neu erfassen

**Erfassung** Hilfe

Speichern & schließen | Ändern | Verwerfen | Einfügen | Ausschneiden | Kopieren | Löschen | Text | Mutterschutz

Von: 03.01.2022 Bis: 07.01.2022

Art der Fehlzeit: 10.3 Entgeltfortzahlung nach U1

Vergleichsnetto (aus VM): Erh. Sozialleistungen p. Monat

Art der Rückerstattung: Überweisung

Arbeitsunfähigkeit Info

Abtretung nach § 5 AAG

Letzter Arbeitstag vor AU

**eAU (elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung)**

Art der Bescheinigung: Erstbescheinigung

AU-Grund: Erstbescheinigung

es ist eine aktuelle Meldung durch den Arbeitnehmer nach § 5 (1) EntgFG erfolgt

eAU wird nicht erwartet / sonstige Ausnahmegründe

Fehlzeiten-Datensatz neu erfassen

**Erfassung** Hilfe

Art der Fehlzeit: 10.3 Entgeltfortzahlung nach U1

Vergleichsnetto (aus VM): Erh. Sozialleistungen p. Monat

Art der Rückerstattung: Überweisung

Arbeitsunfähigkeit Info

Meldung

Ursache der AU: 0 Grund

Am ersten AU-Tag noch gearbeitet

Abtretung nach § 5 AAG

Letzter Arbeitstag vor AU

**Abfrage...**

**Erfolgte zwischenzeitlich eine Arbeitsaufnahme?**

Sie haben "Folgebescheinigung" ausgewählt. Sollte zwischenzeitliche eine Arbeitsaufnahme erfolgt sein, so muss "Erstbescheinigung" ausgewählt werden.

Ja  Nein

**eAU (elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung)**

Art der Bescheinigung: Folgebescheinigung

AU-Grund: Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit Vertragsarzt / Vertragszahnarzt (§ 295 (1) S. 1 SGB V)

es ist eine aktuelle Meldung durch den Arbeitnehmer nach § 5 (1) EntgFG erfolgt

eAU wird nicht erwartet / sonstige Ausnahmegründe

# Erweiterung der Fehlzeit

- AU-Grund:
  - Für folgende Einträge darf eine eAU-Anfrage gestellt werden:
    - Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit Vertragsarzt / Vertragszahnarzt (§ 295 (1) S. 1 SGB V)
    - Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall und Berufskrankheiten (§ 201 (2) SGB VII)
    - Arbeitsunfähigkeit bei stationärer Krankenhausbehandlung Krankenkasse (§ 301 (1) S. 1 SGB V)

# Erweiterung der Fehlzeit

- Folgende Einträge darf keine eAU-Abfrage erfolgen, weshalb für diese Einträge auch keine Anforderung einer eAU möglich ist:
  - Arbeitsunfähigkeit ohne Feststellung durch einen Vertragsarzt oder Vertragszahnarzt (dreitägige Karenzzeit)
  - Präventions- oder Rehabilitationsmaßnahme eines Sozialversicherungsträgers
  - Vorsorgeleistung (Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Maßnahme)
  - Ärztliches Beschäftigungsverbot nach § 16 (1) Mutterschutzgesetz
  - Bezug von Kinder-Krankengeld oder Kinder-Verletztengeld
  - durch Privatarzt festgestellte Arbeitsunfähigkeit
  - => Kennzeichen „eAU wird nicht erwartet / sonstige Ausnahmegründe“ automatisch aktiviert!

eAU (elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung)

Art der Bescheinigung

AU-Grund

es ist eine aktuelle Meldung

eAU wird nicht erwartet / sonstige Ausnahmegründe

Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit Vertragsarzt / Vertragszahnarzt (§ 295 (1) S. 1 SGB V)

Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall und Berufskrankheiten (§ 201 (2) SGB VII)

Arbeitsunfähigkeit bei stationärer Krankenhausbehandlung Krankenkasse (§ 301 (1) S. 1 SGB V)

**Arbeitsunfähigkeit ohne Feststellung durch einen Vertragsarzt oder Vertragszahnarzt (dreitägige Karenzzeit)**

Präventions - oder Rehabilitationsmaßnahme eines Sozialversicherungsträgers

Vorsorgeleistung (Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Maßnahme)

ärztliches Beschäftigungsverbot nach § 16 (1) Mutterschutzgesetz

Bezug von Kinder-Krankengeld oder Kinder-Verletztengeld

durch Privatarzt festgestellte Arbeitsunfähigkeit

# Weitere wichtige Einstellungen

In Mandantenstammdaten:  
Eingabe ab wann ärztliche  
Feststellung der eAU erwartet wird

- Vorbelegt mit 4 (gesetzlicher Standardwert)
- Ebenso in Betriebsstätten mit abweichender Betriebsnummer
- Übersteuerung im Mitarbeiter möglich

eAU kann nur versendet werden bei Aktivierung  
Kennzeichen „es ist eine aktuelle Meldung durch  
den Arbeitnehmer nach § 5 (1) EntFG erfolgt“

Arbeitsunfähigkeit Info

Meldung

Ursache der AU 0 Grundstellung

Am ersten AU-Tag noch gearbeitet

Abtretung nach § 5 AAG

Letzter Arbeitstag vor AU 30.09.2021

eAU (elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung)

Art der Bescheinigung Erstbescheinigung

AU-Grund Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit Vertragsarzt / Vertragszahnarzt (§ 295 (1) S. 1 SGB V)

es ist eine aktuelle Meldung durch den Arbeitnehmer nach § 5 (1) EntFG erfolgt Kennzeichen muss gesetzt sein für Erstellung eAU

# Frühester Versandtermin

- In zu meldende Daten geführt
- Berechnet sich aus Einstellungen im Mandanten (ggfs. im Mitarbeiter übersteuert) plus einen Tag
- Beispiel: Beginn AU 02.02. => frühester Versandtermin = 07.02.
- **Wichtig:** gerade zu Beginn des Verfahrens sollte mit dem Versand noch weitere 2-3 Tage gewartet werden

The screenshot shows a software interface for managing employee data. The 'Lohn-Abrechnungsdaten' tab is active, displaying a table of 'eAU-Anforderungen (01.06.2022 - Bürofachkraft)'. The table has columns for 'Beginn der Arbeitsunfähigkeit', 'Frühester Versandtermin der Anfrage', 'Datensatz-ID', and 'Betriebsnummer Krankenkasse'. The 'Frühester Versandtermin der Anfrage' column is highlighted with a red box, showing dates 07.02.2022 and 06.02.2022. The 'eAU-Anforderungen' folder in the left sidebar is also highlighted with a red box.

Beginn der Arbeitsunfähigkeit	Frühester Versandtermin der Anfrage	Datensatz-ID	Betriebsnummer Krankenkasse
02.02.2022	07.02.2022		20013461 hkk Handelsl
01.02.2022	06.02.2022		20013461 hkk Handelsl

# Versand eAU-Anfrage

Wie gewohnt über Auswerten&Übertragen – Beitragsabrechnung

Nachrichtenabruf

Externe Meldungen verarbeiten

Protokolleintrag

- Meldung „1 – unzuständige Krankenkasse“ => bilaterale Kommunikation mit Arbeitnehmer

Erneuter Versand für gleichen AU-Zeitraum

- frühestens nach 14 Kalendertagen
- wenn Rückmeldung = „4 – es liegt keine AU vor“
- Falls keine Rückmeldung der Krankenkasse vorliegt, frühestens nach 5 Kalendertagen

microtech büro+ Versenden von Daten im Bereich der Sozialversicherung

microtech

Wählen Sie die Art der zu versendenden Daten aus:

Art der Daten

- Nachrichten der Annahmestellen abrufen
- SV-Meldungen
- UV-Jahresmeldungen
- Beitragsnachweise
- Abfrage der Sozialversicherungsnummer
- GKV
- Erstattungsanträge (AAG)
- eAU-Anforderung

**Information**

Die Beitragsnachweise müssen spätestens zum 20. eines Monats abgegeben werden. Es wird immer der geschätzte Wert übermittelt.

Wenn Sie keine Datenart auswählen, dann werden ggf. nur noch nicht übersendete Datenpakete verschickt.

Hilfe

Zurück Weiter Abbrechen



# Besonderheiten

- Bundesknappschaft: keine Teilnahme am Verfahren
  - Bei Personengruppenschlüssel 109 und 110 Feld Krankenversicherungspflicht Pflicht
  - Eingabe der zuständigen Krankenkasse ist erforderlich
- Privat Krankenversicherte: keine Teilnahme am Verfahren
  - Beitragsgruppenschlüssel KV und PV gleich 0 und Kennzeichen „privat krankenversichert“ aktiviert
- Erstellung eAU-Anfrage nur, wenn SV-Nummer vorhanden
  - Ausnahme: Rückmeldung über DSVV = 1 oder 3 (keine SV-Nummer vorhanden)
- Stornierung von eAU-Anfragen nur zulässig, solange keine Rückmeldung der Krankenkasse vorliegt (Ausnahme Rückmeldung = 4)
- Stornierung seitens der Krankenkasse
  - Löscht automatisch die ursprünglich gesendete eAU-Anfrage
  - Keine erneute eAU-Anfrage für diesen Zeitraum möglich



# LOHNSTEUER

# Arbeitgeber- Zuschuss betriebliche Altersvorsorge

- Pflicht zur Zahlung eines AG-Zuschusses zu allen Entgeltumwandlungen
- Voraussetzung: AG spart SV-Beiträge ein
- AG-Zuschuss in Höhe von 15 % des umgewandelten Entgelts, höchstens jedoch die eingesparten SV-Beiträge
- Betrifft sämtliche individual- oder kollektivrechtliche Entgeltumwandlungsvereinbarungen (Datum des Abschlusses egal)
  - Pensionsfond
  - Pensionskasse
  - Direktversicherung
  - Nicht:
    - Direktzusage
    - Unterstützungskasse
- Wenn noch kein AG-Zuschuss gezahlt wird, so ist sich mit Arbeitnehmer und ggfs. Versicherungsunternehmen in Verbindung zu setzen
  - Ggfs. Vertragsänderung erforderlich
  - Zu klären wie der AG-Zuschuss bezahlt werden soll

# Arbeitgeber-Zuschuss betriebliche Altersvorsorge - Beispiele



„auf Hundert“ (z.B. 100 Euro + 15 %):

- bAV mit Gehaltsumwandlung von 480,00 Euro
- AG-Zuschuss: 480,00 Euro mal 15 % = 72 Euro (steuer- und sv-frei, kein Gesamtbrutto im Brutto dazu)
- Berechnung nach „Gehaltsverzicht + %-Satz AG-Pflichtzuschuss = bAV-Gesamtbetrag => 552,00 Euro:
  - AN zahlt 480,00 Euro in bAV (Nettoabzug)
  - AG zahlt 72,00 Euro in bAV (keine Ausweisung im Netto!)
  - Überweisung von 552,00 Euro

„von Hundert“ (z.B. 85 Euro + 15 % von 100 Euro)

- bAV mit Gehaltsumwandlung von 480,00 Euro
- AG-Zuschuss: 15 % von 480,00 Euro = 72,00 Euro
- 480,00 Euro minus 72,00 Euro = 408,00 Euro tatsächlicher Gehaltsverzicht
- Berechnung nach „Gehaltsverzicht + %-Satz AG-Pflichtzuschuss = bAV-Gesamtbetrag => 480,00 Euro:
  - AN zahlt 408,00 Euro in bAV (Nettoabzug)
  - AG zahlt 72,00 Euro in bAV (keine Ausweisung im Netto!)
  - Überweisung von 480,00 Euro

# weitere Themen

Erhöhung Freigrenze für Sachbezüge von 44,00 Euro auf 50,00 Euro

Wegfall der Steuerfreiheit bei Zuschuss zu Kug zum 01.01.2022

Homeoffice-Pauschale von 5,00 Euro / Tag endet zum 31.12.2021

Erhöhung des Grundfreibetrags von 9.744,00 Euro auf 9.984,00 Euro

Zeitraum Corona-Prämie bis 31.03.2022 verlängert (insgesamt 1.500 Euro im kompletten Zeitraum)



**FRAGERUNDE**